

**MUSIKSCHULE NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED**

Büro: Hauptstraße 43 - 45 53804 Much

Tel: 02245-6973 Fax: 02245-912985

E-mailadresse: [musikschule-neunk-seelsch@ogniland.de](mailto:musikschule-neunk-seelsch@ogniland.de)  
[musikschule@neunkirchen-seelscheid.de](mailto:musikschule@neunkirchen-seelscheid.de)**SCHULORDNUNG**

vom 22.05.2006 (ersetzt die Fassungen vom 01.01.1997 und 1.4.2001)

**I. Allgemeines**

Die **Musikschule Neunkirchen-Seelscheid** bietet von der musikalischen Früherziehung im Vorschulalter, der musikalischen Grundausbildung in der Grundschulzeit über den Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis hin zum Erwachsenenunterricht eine fundierte und fachgerechte Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich kann jeder den Antrag auf Aufnahme in die Musikschule stellen. Ziel des Instrumentalunterrichts ist eine erfolgreiche, auf ein späteres Musikstudium vorbereitende Ausbildung. Grundlage dafür ist eine ausreichende Qualifikation der Lehrkräfte. Folgende Qualifikationsmerkmale sind alternativ Voraussetzung für eine Lehrtätigkeit an der **Musikschule Neunkirchen-Seelscheid**

- a.) abgeschlossenes Studium an einer Musikhochschule bzw. die erfolgreiche Ablegung des Vordiploms
- b.) abgeschlossenes pädagogisches Studium u.a. für das Fach Musik
- c.) herausragende Ergebnisse eigenen musikalischen Schaffens
- d.) Erfahrung in der Abhaltung von Musikkursen.

Der Unterricht der **Musikschule Neunkirchen-Seelscheid** findet dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend in den gemeindlichen Einrichtungen statt. Ein Anspruch des Schülers auf Unterrichtung in einem bestimmten Gemeindeort, an einem bestimmten Unterrichtstermin oder/und durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Die Unterrichtsgebühr sollte möglichst im Wege des Lastschriftverfahrens (Bankeinzugsverfahren) eingezogen werden. Auf dieses Verfahren ist das Anmeldeformular der Musikschule abgestimmt. Beim Gebühreneinzug können mehrere Monate zusammengefasst werden.

Für den Fall, dass Sie sich nicht des Abbuchungsverfahrens bedienen wollen, ist die Unterrichtsgebühr (siehe Gebührentabelle) zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto der Musikschule zu entrichten. Für den Fall, dass Sie sich nicht des Abbuchungsverfahrens bedienen wollen, erhöht sich die Unterrichtsgebühr um 2,- Euro monatlich. Diese Unkosten entstehen durch den höheren Verwaltungsaufwand. Die Unterrichtsgebühr (siehe Gebührentabelle) zuzüglich der Verwaltungskosten von 2,- Euro sind zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto der Musikschule zu entrichten.

Bei der Unterrichtsgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, welche monatlich als für alle 12 Monate des Jahres gleichbleibende Rate zu zahlen ist. Hierbei können mehrere Raten zusammengefaßt werden.

Bei Unterrichtsstunden, die von Seiten des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten abge sagt bzw. nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholung bzw. Rückvergütung der Unterrichtsgebühr.

Für von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenrückerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag erstattet. Hierbei wird für jede Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

An gesetzlichen Feiertagen und in den nordrhein-westfälischen Schulferien entfällt der Unterricht. Zu den Schulferien zählen auch die beweglichen Ferientage, deren Handhabung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einheitlich geregelt ist. Ebenso entfällt der Unterricht an lokalen Festtagen, wie z.B. Weiberfastnacht und Rosenmontag. Die genaue Ferienordnung entnehmen Sie bitte der aktuellen Broschüre der Musikschule.

Eine Altersbeschränkung für den Erhalt von Unterricht besteht nicht.

Regelmäßige Unterrichtsteilnahme, sowie ausreichende Unterrichtsvor- bzw. Nachbereitung sind für einen erfolgreichen Unterricht unabdingbar und für den Schüler verpflichtend. Zum Inhalt des Unterrichtes gehört die Teilnahme an Schülervorspielen und an musikalischen Veranstaltungen der Musikschule. Für Generalproben, Tag der offenen Tür oder ähnlichen Veranstaltungen der Musikschule kann der Individuelle Unterricht bis zu 2 mal im Jahr in Absprache mit der Musikschulleitung ausfallen oder gilt mit der Veranstaltung als erteilt.

Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für den Musikunterricht.

## II. Musikalische Früherziehung und Grundausbildung

Der Unterrichtszeitraum erstreckt sich in der Regel bei der musikalischen Früherziehung über zwei Jahre (24 Monate) bei der musikalischen Grundausbildung über ein Jahr (12 Monate).

Eine Kündigung zum Kursende ist nicht nötig.

Die Unterrichtsdauer beträgt wöchentlich 60 Minuten. Zu Beginn des Kurses werden die Eltern von den Kursleiter(-inne)n über eventuell benötigtes Unterrichtsmaterial unterrichtet. Die Materialkosten sind nicht in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Die ersten drei Monate nach Kursbeginn gelten als Probezeit, in der beide Seiten zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden können.

Nach der Probezeit ist eine Kündigung zum Ablauf des ersten Zeitraums von 12 Monaten nach Kursbeginn möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Kündigung im Laufe des zweiten Kursjahres ist nicht möglich (Ausnahmen siehe nächster Absatz).

In außerordentlichen Fällen kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Anerkennung eines solchen Grundes bedarf der gegenseitigen Übereinkunft.

Außerordentliche Gründe sind z.B.:

- Wegzug aus dem Gemeindegebiet
- Erkrankung des Kindes, die länger als drei Monate die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht

Sollten organisatorische Gründe, wie z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl, die Verlegung des Kurses auf einen anderen Termin oder eine andere Unterrichtsstätte nötig machen, besteht bis zu 14 Tagen nach Wirksamwerden der Änderung eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen die Kinder zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende persönlich bei dem/der Kursleiter/-in abgegeben bzw. abgeholt werden. Außerhalb der Kurszeiten kann keine Aufsicht von Seiten der Lehrkräfte übernommen werden.

### III. Instrumentalunterricht

Ausbildungsbeginn ist prinzipiell zum Ersten eines jeden Monats möglich.

Neben Einzelunterricht ist bei einzelnen Instrumenten (z.B. Blockflöte und Gitarre) Gruppenunterricht möglich. Ein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht bzw. Gruppenstärke) besteht nicht.

Ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung der Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht bzw. Gruppenstärke), so wird für die Gebührenerhebung mit Beginn des folgenden Monats die neue Unterrichtsform zugrunde gelegt.

Der Einzelunterricht dauert in der Regel 45 Minuten. Bei Anfängern kann in Absprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer ein 30-minütiger Unterricht ausreichen.

Die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, in der beide Seiten zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden können. Nach der Probezeit beträgt die Unterrichtsdauer mindestens sechs Monate. Danach ist eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei Kursen, deren Ende bei Kursbeginn bereits feststeht, entfallen Probezeit und vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Bei Nichtbeachtung der Schulordnung behält sich die Schulleitung eine Vertragskündigung zu jedem Monatsende vor.

Alle Kündigungen bedürfen der schriftlichen Form und müssen von bzw. gegenüber der Schulleitung ausgesprochen werden.

Gerichtsstand für beide Teile ist Siegburg.

Die Schulordnung gilt für alle Schüler. Mit Aufnahme des Unterrichts erkennen der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte diese Schulordnung verbindlich an.

IV. Gebührentabelle

Bei der Unterrichtsgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, welche monatlich als für alle 12 Monate des Jahres gleichbleibende Rate zu zahlen ist (Jahresgebühr jeweils in Klammern)

Musikalische Früherziehung: **21,00 € / Monat** für eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten pro Woche (252,00 €) p.a.)

Musikalische Grundausbildung: s.o.

Instrumentalunterricht (Einzel): **72,00 € / Monat** für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (864,00 €) p.a.)  
**49,00 € / Monat** für eine Unterrichtseinheit à 30 Minuten pro Woche (588,00 €)

Instrumentalunterricht (Gruppe): bei 2 Teilnehmern:  
**41,00 €/Pers./Monat** für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (492,00 €) p.a.)  
**28,00 €/Pers./Monat** für eine Unterrichtseinheit à 30 Minuten pro Woche (336,00 €) p.a.)  
bei 3 - 4 Teilnehmern:  
**28,00 €/Pers./Monat** für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (336,00 €) p.a.)

Änderungen vorbehalten

V. Gebührenermäßigung

Bei Unterrichtung von Geschwistern werden die Gebühren für das zweite Kind unter 27 Jahren um 20 %, für das dritte Kind unter 27 Jahren um 30 %, für das vierte Kind unter 27 Jahren um 40 % und ab dem fünften Kind unter 27 Jahren um 50 % ermäßigt. Dabei zählt die höchste Unterrichtsgebühr 100 %, die zweithöchste 80 % usw.

Bei Unterrichtung eines Schülers in mehreren Instrumentalfächern wird für das zweite und jedes weitere Hauptfach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

VI. Leihinstrumente

Es besteht die Möglichkeit, bei der Musikschule für 3 Monate ein Instrument auszuleihen, nach Absprache mit der Musikschulleitung auch über einen längeren Zeitraum.

Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht. Die Ausgaben der Instrumente erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Bei Erhalt des Instrumentes entstehen Leihgebühren, die zu Beginn eines jeden Monats zusammen mit den Unterrichtsgebühren abgebucht werden.

<b>Leihinstrument</b>	<b>monatliche Leihgebühren</b>
Saxophon	18,- Euro
Halbes Cello	15,- Euro
Geige	7,- Euro

Gitarre	7,- Euro
Klarinette	20,- Euro
Querflöte	15,- Euro
Keyboard	7,- Euro
Trompete	16,- Euro
Posaune	16,- Euro

Bankverbindung:

VR-Bank Rhein-Sieg eG.; Kto.-Nr. 3108200013 (BLZ 370 695 20)